

Satzung des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

I. Allgemeines

=====

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung der Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieses Ziel verfolgt er durch die Durchführung von Fortbildungs- und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen zum Verwaltungsrecht und zum Verwaltungsprozessrecht und insbesondere durch den Deutschen Verwaltungsgerichtstag, der als Fortbildungsveranstaltung regelmäßig im Abstand von drei Jahren stattfinden soll.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch im Falle der Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

=====

§ 5

1. Mitglied des Vereins können werden als aktive Mitglieder die Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) und Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen des Bundes oder eines Landes als Einzelpersonen, solange dort ein Verein oder eine selbständige Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen im BDVR nicht besteht, sowie als fördernde Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen, die an der Verwaltungsrechtspflege und deren Förderung interessiert sind.
2. Die Mitgliedsrechte von Personenzusammenschlüssen werden für diese durch den Vorstand gegenüber schriftlich zu benennende Vertreter ausgeübt. Einem Mitgliedsverband des BDVR steht für jede angefangene fünfzig Mitglieder nach der am Abstimmungstag gegebenen Zahl seiner Mitglieder eine Stimme zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird durch in entsprechender Zahl zu entsendende Delegierte ausgeübt; Stellvertretung und Bevollmächtigung eines einzelnen Delegierten ist zulässig. Die Zahl der Mitglieder der Verbände des BDVR ist auf Antrag vor Versammlungsbeginn festzustellen und in der Niederschrift festzuhalten. Die übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

§ 6

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis zum 31. Oktober gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 6 können die Betroffenen die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen. Der Mit-

gliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

III. Organe

=====

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem dritten Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und – vorbehaltlich des Abs. 2 – die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfassung erfordert die nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 zu ermittelnde Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder, es sei denn, dass diese Sitzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Versammlung kann eine anderweitige Bestimmung treffen. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird und den Vereinsmitgliedern mit dem Hinweis zuzuleiten ist, dass

Einwendungen innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erhoben werden können, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Vertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder auf jeweils drei Jahre. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt. Wählbar sind alle Personen, die selbst aktive Mitglieder oder aber Mitglied eines Mitgliedsverbandes des BDVR gemäß § 5 Abs. 1 sind. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 erreicht. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Rechnungsbericht entgegen, fasst die insoweit erforderlichen Beschlüsse und entscheidet über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Sie kann sich an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 S. 3 beteiligten und hierzu Vorschläge unterbreiten.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann unter den weiteren Mitgliedern die Aufgaben der Schrift- und der Kassenführung verteilen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen sein muss, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Kann ein Verwaltungsgeschäftstag aus wichtigen Gründen nicht stattfinden, so soll der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks treffen.

§ 13

Ort und Zeit der Zusammenkünfte des Vorstands bestimmt der Vorsitzende. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder das schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

§ 14

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme auch an den Vorstandssitzungen teil

IV. Satzungsänderungen

=====

§ 15

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 festgestellten Stimmenzahl der in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

V. Auflösung des Vereins

=====

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 festzustellenden Stimmenzahl der in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder beschlossen werden. § 15 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und aus-

schließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, nämlich konkret zur Förderung der beruflichen Bildung der Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Beschlossen in Braunschweig am 30. Mai 1989

Geändert in Berlin am 29. November 2006 und 13. November 2008